Pfund's Condensirte Milch in Dosen, ohne Zucker und Schleim zu haben. Beste Kindernahrung. In Kaffeeschank billig und bequem. Dresdner Molkerei Gebr. Pfund.

Dresdner Nachrichten

40. Jahrgang. Dresden, 1895.

Ganz leichte aber sehr haltbare Anzugs-Stoffe für den Hochsommer. Einzel-Verkauf: Schreibergasse 2 J. Unbescheid & Söhne.

Closets & Badeartikel in grösster Auswahl billigst! Friedrich Gappisch Königl. Sächs. Hoflieferant. DRESDEN-A. Marienstr. 11, gegenüber 3 Raben. Fabrik: Fischhofplatz.

Unter Garantie geprüfte Garten-Schläuche zu Fabrikpreisen. Grosses Lager. Reinhardt Leupolt, Wettinerstrasse 26 Gummifabrik - Telephon 289.

Bade-Mäntel -Tücher -Hosen -Anzüge von M. 1.25 an. -Hauben -Hüte -Pantoffeln. Hermann Arndt, Bautznerstr. 46

Tuchwaaren. Deutsche u. englische Cheviots, Kammgarne u. Zwirn-Buckskins in den besten Fabrikaten, in nur soliden Farben u. Qualitäten. Pörschel & Schneider, Scheffelstrasse 19. — Mustersendungen franco. —

Photographie von Hahn's Nachf. Specialitäten: Kinder- und Gruppen-Aufnahmen, Visitkarten-Photographien 12 Stück 6 Mark, Vergrösserungen nach jedem Bild in künstl. Ausführung. Jetzt: Waisenhausstr. 16, gegenüber dem ehemaligen Victoria-Hotel.

Nr. 161. Spiegel: Oeffentliches Rechtsgefühl und Rechtsprechung. Hofnachrichten. Marie Anna-Kinderhospital. Böhmischer Bahnhof. Kommers der Beamtenvereine. Hauptgeschworene. „Die Hugenotten". | Vermuthliche Witterung: Gewittererscheinungen | Dienstag, 11. Juni.

Für die Bade- und Reisesaison.

Die geehrten **Leser** der „Dresdner Nachrichten" in **Dresden,** welche unser Blatt durch die **hiesige Geschäftsstelle** beziehen und dasselbe nach den **Sommer-Aufenthaltsorten** nachgesendet zu haben wünschen, wollen der unterzeichneten Geschäftsstelle darüber Mittheilung zugehen lassen behufs **Ueberweisung** bez. Zustellung durch die Kaiserliche Post. Dem Ueberweisungsantrage ist deutliche Namens-, Orts- und Wohnungsangabe beizufügen, auch ist die erforderliche Ueberweisungsgebühr (im 1. Monat des Vierteljahres 60 Pfg., im 2. Monat 40 Pfg. und im 3. Monat 20 Pf.) nebst etwa noch zu entrichtender Bezugsgebühr **vor der Abreise** an uns einzuschicken. Die werthen **auswärtigen Bezieher** (Post-Abonnenten) dagegen wollen sich in gleicher Angelegenheit nur an das **Postamt ihres Wohnortes** wenden, bei welchem ihr laufendes Abonnement erfolgt ist. Ueberweisungen innerhalb des deutschen Reichsgebietes werden seitens der Postämter gegen eine Gebühr von 50 Pfg., im Verkehr mit Oesterreich und fremden Ländern gegen eine solche von 1 Mark ausgeführt.

Für die auf Reisen befindlichen Leser unseres Blattes, welche ihren Aufenthalt und somit ihre Adresse häufig wechseln, bringen wir unser **Reise-Abonnement** in geneigte Erinnerung, durch welches ihnen nach jedem Aufenthaltsort unser Blatt alltäglich von unserer Geschäftsstelle direkt durch Kreuzband (bis 50 gr Gewicht = ca. 3 Bogen) bis in die Wohnung zugestellt wird. Bei einer feststehenden Reiseroute empfiehlt es sich, unserer Geschäftsstelle bei der Bestellung des Reise-Abonnements ein Verzeichniß der wechselnden Adressen zu übergeben; stehen die Adressen vor Beginn der Reise nicht fest, so sind von der Reise aus vorkommende Aenderungen rechtzeitig an unsere Geschäftsstelle gelangen zu lassen, um dieser die richtige Zusendung zu ermöglichen. Der Bezugspreis eines Reise-Abonnements (einschl. der Versendungsgebühr) beträgt **monatlich** 2 Mk. 40 Pf. für Sendungen im Deutschen Reich mit Einschluß sämmtlicher **Bade-** und **Kurorte Oesterreichs;** 3 Mk. nach den Ländern im Weltpostverein. Bei kürzerer oder längerer Reisezeit werden obige Preise der Berechnung zu Grunde gelegt.

Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten". Marienstraße 38.

Politisches

Der Prozeß gegen die Alexianerbrüder in Aachen verdient noch eine besondere Würdigung mit Rücksicht auf die juristische Seite, nämlich insofern, als das öffentliche Rechtsgefühl, ungeachtet der großen allgemeinen Genugthuung über die Freisprechung des Angeklagten, in dem Verhalten des Staatsanwalts mehrfach jede Wechselbeziehung zwischen sich und der berufsmäßigen Vertretung des öffentlichen Rechts peinlich vermißt. Bei uns zeigt sich die klosterartige Abgeschlossenheit des Richterstandes von der praktischen Verkehrs-, Erwerbs- und Geisteswelt vornehmlich in der Haltung, die die Gerichte gegenüber der Presse und in der Materie der Beleidigungen einnehmen. Die publizistische Presse befindet sich in der juristischen Presse: das ist mit kurzen Worten der herrschende Zustand. Vom verantwortlichen Redakteur bis zur Zeitungsausträgerin kann mittels des famosen dolus eventualis Alles haftbar gemacht werden, was sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe der Zeitung direkt oder indirekt beschäftigt. Sogar der Nachweis, daß z. B. der Drucker einer Zeitung das Blatt gar nicht gelesen hat, schützt ihn nicht vor Verfolgung. Es genügt, daß man ihm nachweist, er könne eine allgemeine unbestimmte Ahnung von dem strafbaren Inhalt gehabt haben. Dann ist der dolus eventualis, die eventuelle, in nebelgraue Ferne zurück strafbare Absicht fertig. Man wende nicht ein, daß dieses Verfahren nur gegen Ausschreitungen der sozialdemokratischen Presse geübt werde. Es beruht auf dem für Alle gleichmäßig giltigen bestehenden Strafrecht und wohl alle Parteien ohne Ausnahme haben bereits seine Süßigkeit gekostet. Sollte aber — und das ist allerdings wahrscheinlich — das Bestreben der Gerichte, die sozialdemokratischen Preßerzeugnisse schärfer als bisher anzufassen, besonders zur Ausbreitung jener verhängnißvollen Rechtsprechung in Preßsachen mit beigetragen haben, so wäre das nur ein neuer gewichtiger Grund für die Ordnungsparteien, um sich diese hemmende Fessel je eher, desto besser durch Aufstellung einer klaren gesetzlichen Scheidemarke zwischen sich und der Revolution abzustreifen.

Die besondere Handhabe, mittelst deren die gerichtliche Preßmaschine gegen die Presse in so erfolgreiche Thätigkeit versetzt wird, ist die „Beleidigung". Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß die Absicht des Gesetzgebers hier geradezu umgekehrt worden ist. Während der § 193, der Beleidigungen, die zum „Schutze berechtigter Interessen" verübt werden, für straffrei erklärt, die weiteste und denkbar liberalste Auslegung nach dem Geiste des Gesetzes erfahren sollte, haben die Gerichte allmählich die Schutzwehr dieses Paragraphen so gut wie gänzlich zu beseitigen verstanden. Der bezeichnete Paragraph hat nämlich noch den verhängnißvollen Nachsatz, daß die Straffreiheit dann nicht eintreten soll, wenn „aus der Form der gewählten Ausdrücke die Absicht zu beleidigen hervorgeht". Diese Absicht aus der Form wird nun regelmäßig auch dann gefolgert, wenn im Uebrigen der Schutz des § 193 zugesprochen wird. Das geht so weit, daß man kaum einen überführten Mörder als einen „kaltblütige n Schurken" bezeichnen dürfte, ohne sich „straffällig" zu machen. Meist freilich kommt es zur Zubilligung des § 193 an einen verantwortlichen Redakteur oder an den Verfasser einer Druckschrift, die öffentliche Mißstände aufdeckt, überhaupt nicht. Es heißt dann gemäß vielfacher Entscheidungen des Reichsgerichts einfach: „Der Angeklagte hat kein „individuelles" Interesse an der Aufdeckung der Mißstände gehabt, da er selbst nicht davon betroffen worden ist. Ergo muß er bluten." Mag dann die Strafe auch noch so milde ausfallen, die Thatsache der Verurtheilung wird im Volke nicht mit der feineren Unterscheidung, daß sie nur aus formalen Gründen erfolgt ist, aufgenommen, hier haftet dem Verurtheilten an, daß er Unrecht gethan hat. Außerdem hat die Verurtheilung regelmäßig die Sachfälligkeit im Kostenpunkte mit zur Folge, und dieser Umstand ist in großen Prozessen, bei denen eine umfängliche Voruntersuchung geführt und eine Menge Zeugen vernommen wird, nicht unwesentlich. Diese Art der Rechtsprechung ist im Laufe der Zeit so allgemein geworden, daß man sie im Volke bereits wie eine Art Kismet mit fatalistischem Gleichmuthe hinzunehmen gewohnt ist. Das Urtheil im Alexianerprozeß macht das Bewußtsein der Unzulänglichkeit des bestehenden Zustandes umso drückender, weil es zeigt, daß die geltenden Gesetze keineswegs nothwendig die herrschenden Uebelstände im Gefolge haben müssen. Niemand kann die Richter zwingen, in jedem starken Ausdrucke einer berechtigten sittlichen Entrüstung eine „Beleidigung der Form nach" zu finden. Das Gericht braucht nur zu erklären, daß unter den obwaltenden Umständen die gebrauchten Ausdrücke dem nachgewiesenen Thatbestande adäquat seien, wie das in dem Aachener Erkenntniß geschehen ist. Schlimm, sehr schlimm für die Weiterentwickelung unserer Rechtszustände, daß auf Seiten der Gerichte zu dieser einfachen Korrektur der bisherigen Praxis so überaus wenig Neigung vorhanden zu sein scheint! Erklären läßt sich diese geringe Neigung nur damit, daß namentlich die ersten Richter immer die Korrektur der höheren Instanzen zu gewärtigen haben.

In scharfem Widerspruch zu dem Erkenntniß des Aachener Gerichtshofes steht die Haltung, die von der Anklagebehörde eingenommen wurde. Im Besonderen muß es Befremden erregen, daß der Vertreter der Anklage den Angeklagten den Schutz des § 193 aberkannt wissen wollte, obwohl er selbst zugab, daß eine Handlungsweise aus niedrigen Motiven nicht vorliege. Zu welchen schweren Gefahren eine solche Auffassungsweise führen würde, wenn die Gerichte sich ihr jemals auch in so ganz eklatanten Fällen anschließen sollten, zeigt der vorliegende Fall drastisch. Gleich nach der Veröffentlichung der Mellage'schen Broschüre hatte nämlich die zuständige Staatsanwaltschaft von amtswegen eine Untersuchung über die behaupteten Unregelmäßigkeiten in der Anstalt eingeleitet, die aber wegen Mangels an hinreichenden Verdachtsgründen wieder eingestellt wurde (!). Es waren also erst die gerichtlichen Feststellungen des Aachener Prozesses nöthig, um das Material für die Erhebung einer Anklage herbeizuschaffen. Trotzdem nun der Angeklagte Mellage diesen Dienst der Anklagebehörde und mit ihr der Oeffentlichkeit geleistet hat, beantragt doch dieselbe Behörde, das Gericht möge dem Angeklagten den Schutz des § 193 absprechen. Die Anklagebehörde dreht sich also in einem circulus vitiosus, der eine Aufdeckung vorhandener schwerer Mißstände überhaupt unmöglich machen würde. Anträge, die ganz offenbar die Stellung des Angeklagten verschlechtern, während seine Lage durch das Ergebniß der Beweisaufnahme zweifellos gebessert erscheint, sollten von der Anklagebehörde überhaupt nicht gestellt werden, denn sie ist nach § 158 der Reichsstrafprozeßordnung verpflichtet, nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung des Angeklagten dienenden Umstände zu ermitteln. Bei manchen Prozessen weiß sich auch die Staatsanwaltschaft dieser ihr obliegenden Pflicht sehr wohl zu erinnern. So war es z. B. bei dem Xantener Prozeß der Fall, in dem die Staatsanwaltschaft in der Entlastung des Angeklagten sogar einen solchen Eifer entwickelte, daß sie mit der Vertheidigung die Rollen getauscht zu haben schien. Um so mehr muß es auffallen, daß in dem Aachener Prozeß von einem solchen Eifer so wenig zu spüren gewesen ist.

Der Staatsanwaltschaft steht gegen das freisprechende Erkenntniß des Aachener Gerichtshofes das Rechtsmittel der Revision offen. Es erscheint indeß nach Lage der Sache so gut wie sicher, daß die Staatsanwaltschaft es bei dem erstinstanzlichen Urtheil bewenden lassen wird. Die allgemeine Befriedigung, die die öffentliche Meinung über das freisprechende Erkenntniß empfindet, dürfte an zuständiger Stelle doch wohl genügend gewürdigt werden, um dort von jedem weiteren Schritte zu Ungunsten der Freigesprochenen abzuhalten. Dem öffentlichen Rechtsbewußtsein ist also hier in erfreulichster Weise Genüge geschehen. Die Rechtspflege kann aber nur da ihrer hohen Aufgabe gerecht werden, wo die Uebereinstimmung zwischen öffentlichem Rechtsbewußtsein und formellem Recht unentwegt die Regel bildet. Zu verkennen ist ja nicht, daß mit dem Begriff „öffentliches Rechtsbewußtsein" auch vielfach Mißbrauch getrieben wird. Gewisse demagogische Kreise wollen dies Schlagwort benutzen, um die Rechtsprechung für ihr gewissenloses Treiben nutzbar zu machen. Um diese Dinge handelt es sich hier aber nicht. Das öffentliche Rechtsbewußtsein im wahren Sinne des Wortes stellt die Rechtsüberzeugung der maßgebenden Kreise des Volkes dar. Wenn von dieser Seite beharrlich durch lange Zeit hindurch eine gewisse Richtung der Rechtsprechung als falsch empfunden wird, so haben die Richter die entschiedene Pflicht, sich die Frage vorzulegen, ob Geist und Buchstabe des Gesetzes gleichmäßig eine Aenderung der Judikatur in dem von dem öffentlichen Rechtsbewußtsein vorgezeichneten Sinne gestatten, und bejahenden Falles die Aenderung vorzunehmen. Zu solchen von dem öffentlichen Rechtsbewußtsein geforderten und möglichen Aenderungen gehört in erster Linie die Erweiterung des Strafschutzes des § 193 in der Richtung, daß voll erwiesene und aus lauteren Motiven vorgebrachte Behauptungen nicht deswegen als „Beleidigungen" bestraft werden, weil sie zugleich eine angemessen scharfe, auf ehrliche sittliche Entrüstung sich gründende Kritik der aufgedeckten Mißstände enthalten.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 10. Juni.

Antonienhütte (Schlesien). Die dem Grafen Henckel von Donnersmark gehörige Steinkohlengrube „Segen Gottes" ist in Brand gerathen. Von 400 angefahrenen Bergleuten sind bisher nur 40 in Sicherheit gebracht.

* Kattowitz. Nach hierher gelangter Meldung wurden bis Abends 6 Uhr aus der in Brand gerathenen, dem Grafen Henckel von Donnersmark gehörigen „Segen Gottes"-Grube 10 Todte, darunter 2 Steiger, herausgeschafft. Ein Obersteiger wird vermißt. Ob weitere Menschenleben verloren oder in Gefahr sind, ist noch nicht bekannt.

Berlin. Der Kaiser begab sich heute früh nach seiner Ankunft aus Kiel mit dem Erzherzog Franz Salvator zur Truppenbesichtigung nach dem Bornstedter Felde. Der Kaiser stellte den Erzherzog Salvator à la suite des Husarenregiments „Kaiser Franz Josef, schleswig-holsteinisches". Nachmittags begab sich das Kaiserpaar in Begleitung des Erzherzogs zu dem Armee-Jagdrennen nach Hoppegarten. Am Abend fand zu Ehren des Erzherzogs ein Diner statt, wozu unter Anderen der Reichskanzler und der österreichische Botschafter Einladungen erhalten hatten. — Auf das Huldigungstelegramm der Alten Herren des Bonner S. C. antwortete der Kaiser: „Den Gruß, welcher die schönsten Erinnerungen an meine Studienzeit wachruft, erwiedere ich mit den besten Wünschen für das Blühen und Gedeihen der deutschen Korps." — Heute Vormittag ist der Kolonialrath zusammengetreten. Wißmann machte eingehende Mittheilungen über den Straßenbau in Ost-Afrika. Eine längere Debatte fand über den Punkt „Besiedelung West-Afrikas" statt. Geh. Rath Kayser theilte mit, daß das neue Niger-Schifffahrts-Reglement ähnlich bedauerliche Vorkommnisse wie früher ausschließe. Konsul Vohsen theilte den von der deutschen Togo-Expedition mit dem Sultan von Gurma am Niger abgeschlossenen Vertrag mit. — Morgen findet bei dem Reichskanzler zu Ehren des Kolonialrathes ein Diner statt. — Der Bischof von Aberdeen entsandte den Kanonikus Cameron nach Aachen mit dem Auftrag, bekannt zu geben, daß er erst aus den Zeitungen von der schlechten Behandlung Forbes erfahren habe. Forbes möge nach Schottland zurückkehren, er werde dort eine seinen Wünschen entsprechende Anstellung als Geistlicher erhalten. Forbes hat sich eine bestimmte Erklärung vorbehalten.

Berlin. Der Direktor und die Assistenzärzte der Bremer Irrenanstalt erlassen eine Erklärung gegen die Aussage Dr. Capellmann's im Aachener Prozesse, daß in der Bremischen Irrenanstalt weder Zwangs- noch Strafmittel, weder Isolirungen noch Tobzellen angewendet werden.

* Chemnitz. Se. Maj. der König von Sachsen wird der Eröffnung des Mitteldeutschen Bundesschießens am 14. Juli beiwohnen. Zahlreiche Anmeldungen sind bereits aus allen Gauen Deutschlands, aus Oesterreich-Ungarn und der Schweiz eingegangen.

* Wien. Der Raubmörder Eichinger wurde zu lebenslänglichem Kerker begnadigt.

Wiener-Neustadt. Bei den Wolkenbrüchen in Schwarzenbach wurden 16 Häuser zerstört. Zwölf Menschen sind um's Leben gekommen, auch viel Vieh ging verloren. Die armen von dem Schaden betroffenen Gebirgsgemeinden befinden sich in großer Nothlage.

Pest. Gegen die Firma Has u. Deutsch ist wegen Uebervortheilung des Fiskus um 1 Million bei Holzlieferungen die Untersuchung eingeleitet. Angeblich sind mehrere Ministerialbeamte in die Angelegenheit verwickelt.

Budapest. Der Streik der Briefträger ist beendet, dieselben haben die Arbeit wieder aufgenommen. Der Streik ist dadurch beendet, daß den Zurückkehrenden Straflosigkeit zugesichert wurde und die Regierung versprach, die Beschwerdeschrift einer Prüfung zu unterziehen.

* Paris. Kammer. Millerand (Sozialist) interpellirt die Regierung und bedauert die Politik im äußersten Osten sowie die Theilnahme an dem Feste in Kiel. Der Minister Hanotaux erwiederte, die Regierung habe ihre Politik nicht geändert und verfolge die Wiederaufrichtung des Landes nicht durch Absonderung, sondern durch Einvernehmen mit anderen Mächten, welches auch schon Früchte getragen habe; es handle sich um eine Einladung aus Höflichkeit, welche Frankreich aus Höflichkeit erwiedert habe. Die Seeleute werden in Kiel ein freies starkes Frankreich repräsentiren, das keinen Vergleich fürchtet und keine Erinnerung verleugnet. In der chinesisch-japanischen Frage wollte Frankreich Rußland nicht die Schwierigkeiten überlassen, welche auf dessen allgemeiner Politik gelastet haben. Frankreich wolle nicht durch eine unerklärliche Zurückhaltung die Unterstützung entziehen, die von ihm gefordert worden sei. Frankreich bleibe seinen Verbündeten treu.

* Brest. Die französische Schiffsdivision geht morgen nach Kiel ab.

London. Die Verhandlungen mit der armenischen Untersuchungskommission in Musch wurden geschlossen. Die europäischen Delegirten erklärten, sie könnten nicht länger mit den türkischen Kommissaren verhandeln, die offen Bestechungen und Einschüchterungen ausübten; übrigens sei ihr Vorgehen von höchster Stelle in Konstantinopel unterstützt worden.

* Tokio. Der deutsche Gesandte überreichte dem Kaiser die Kette des Schwarzen Adler-Ordens.

Die Berliner Börse war Anfangs fest und belebt infolge Hoffnung auf große Bestellungen für den Weiterbau der sibirischen Bahnen; später trat Abschwächung ein. Neben Banken und Bergwerken waren östliche und schweizerische Bahnen lebhaft beachtet; auch österreichische und Canadabahn waren höher. Die Kursbesserungen in Banken und Bergwerken gingen später ganz oder theilweise verloren. Fremde Renten fest. Im Kassaverkehr deutsche 3prozentige Anleihen sehr fest, Argentinier schwächer. Industriepapiere waren vielfach belebt. Privatdiskont 2 Prozent. Nachbörse fest. Wetter: Gewitter, Südostwind.

Frankfurt a. M. (Schluß.) Credit 343.12. Disconto 221.80. Dresdner Bank 166.70. Staatsbahn —. Lombarden 98⅛. Laura 136.50. Ungar. Gold —.—. Portugiesen —.—. Italiener —. Reichsanleihe —. Fest.

Paris. (3 Uhr Nachm.) Rente 102.16. Italiener 89.00. Spanier 68⅞. Portugiesen 25.50. Türken 26.85. Türkenloose 158.10. Ottomanbank 729.00. Staatsbahn 946.00. Lombarden 246.25. Träge.

Paris. Produkten (Schluß.) Weizen per Juni 19.30, per September-Dezember 21.60, ruhig. Spiritus per Juni 33.50, per Septbr.-Dezember 32.25, matt. Rüböl per Juni 48.75, per Septbr.-Dezbr. 49.25, ruhig.

Amsterdam. Produkten (Schluß.) Weizen per November —. Roggen per Juli —, per Oktober 121.

London. Produkten-Bericht. Getreide fest, ruhig. Weizen ¼—½ Sch. höher als vor 14 Tagen. Mehl ¼—½ Sch. höher. Hafer ¼ Sch. niedriger. Angekommene Weizenladungen fest. Laplata 26 netto verkauft. — Wetter: Schön.

Oertliches und Sächsisches.

— Nach dem vorgestrigen Kirchenbesuche ertheilten beide Majestäten im Residenzschlosse Audienzen. Unter den von Sr. Majestät dem Könige empfangenen Herren befanden sich die Mitglieder des Centralausschusses für das 15. mitteldeutsche Bundesschießen in Chemnitz, nämlich die Herren Oberbürgermeister Dr. André, Amtshauptmann Dr. Rumpelt, Justizrath Dr. Enzmann, Bürgermeister Stadler und Fabrikant Hoffmann, sowie eine Deputation der hiesigen privilegirten Scheibenschützen-Gesellschaft, vertreten durch Hofoptikus Roettig, Korbmacherobermeister Stadtverordneter Winter und Töpfermeister Burkhardt. Der erstgenannte Ausschuß unterbreitete dem Monarchen eine Einladung zu dem nächsten Monat in Chemnitz stattfindenden mitteldeutschen Bundesschießen und die letztgenannte Deputation eine Einladung zum bevorstehenden Königsschießen in Trachenberge bei Dresden. Se. Majestät der König nahm im Laufe des gestrigen Vormittages die Vorträge der Herren Staatsminister und der Departementschefs der Königl. Hofstaaten, sowie militärische Meldungen im Residenzschlosse entgegen.

— Ueber die Reise Sr. Majestät des Königs nach Hamburg-Kiel zu den Feierlichkeiten aus Anlaß der Einweihung des Nordostseecanals hören wir von zuverlässiger Seite, daß die Abreise des Monarchen am Dienstag den 18. Juni Abends über

Hôtel de France, Dresden, Wilsdrufferstrasse 15. Restaurant I. Ranges. 1. Culmbacher, 1. Grossprieser Böhmisch. Gewählte Speisekarte.